

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.08.2010

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes \*)****Artikel 1**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Öffentliche berufsbildende Schulen können sich gegen ein vom Land zu erhebendes angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet, an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind. <sup>2</sup>Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.“

(5) <sup>1</sup>Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr können

1. nach Fachrichtungen,
2. innerhalb von Fachrichtungen nach Schwerpunkten und
3. in der Berufsschule nach berufsbezogenen Fachklassen

in Bildungsgänge untergliedert werden, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schulabschluss oder Berufsabschluss führen. <sup>2</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Untergliederung der Schulformen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu bestimmen.“

3. Dem § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.“

4. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„ § 35 a

Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen

(1) <sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. <sup>2</sup>Diesen gehören als Mitglieder an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

<sup>3</sup>Für die Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen gelten § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(2) Den Bildungsgangs- und Fachgruppen obliegen die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, insbesondere:

1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge,
2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterrichts,
3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs,
4. die Einführung von Schulbüchern sowie
5. die Kooperation und Abstimmung mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Institutionen.

<sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.“

5. In § 36 Abs. 3 wird Satz 6 gestrichen.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeitpunkt der Sitzungen der Konferenzen sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen“
  - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konferenzen“ die Worte „sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen“ eingefügt.
7. § 38 b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Schulvorstand hat

    1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
    2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
    3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
    4. bei berufsbildenden Schulen mit über 100 Lehrkräften 20 Mitglieder.
  - b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je einem Viertel aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler und, soweit mindestens ein Viertel der Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten,
4. außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligter Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bestimmt wird.

<sup>2</sup>Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Nummer 4 benennen können. <sup>3</sup>Die jeweils betroffenen zuständigen Stellen entscheiden, welche zuständige Stelle eine Vertreterin oder einen Vertreter benennt.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ gestrichen.

9. § 40 erhält folgende Fassung:

#### „§ 40

##### Beirat an Berufsbildenden Schulen

<sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen kann der Schulvorstand einen Beirat einrichten, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligter Einrichtungen berät. <sup>2</sup>Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Schulvorstand.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsganggruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. <sup>2</sup>Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes, des zuständigen Ausschusses, einer Bildungsganggruppe oder der Fachgruppe nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand, den Ausschuss, die Bildungsganggruppe oder die Fachgruppe unverzüglich.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Teilkonferenzen sowie die Leiterin oder den Leiter der Bildungsgangs- und Fachgruppen zu bestimmen,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- c) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „eines Ausschusses“ ein Komma und die Worte „einer Bildungsgangsgruppe oder einer Fachgruppe“ eingefügt.
11. In § 44 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz werden nach den Worten „Die Schulbehörde kann einer“ die Worte „allgemein bildender“ eingefügt.
12. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
13. Nach § 112 wird der folgende § 112 a eingefügt:

„§ 112 a

Gemeinsames Budget

<sup>1</sup>Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann zwischen dem Schulträger und der berufsbildenden Schule ein gemeinsames Budget aus Mitteln des Landes und des Schulträgers (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und § 111 Abs. 1) vereinbart werden. <sup>2</sup>Bei der Bewirtschaftung des gemeinsamen Budgets kann von § 112 Abs. 1 und § 113 abgewichen werden.“

14. Dem § 160 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Feststellung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so gilt die Feststellung als getroffen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. <sup>4</sup>Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“
15. Dem § 161 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Verleihung entscheidet die Schulbehörde. <sup>2</sup>Hat sie über einen Antrag auf Verleihung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so gilt die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule als verliehen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. <sup>3</sup>Werden die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.“
16. Nach § 161 wird im Vierten Abschnitt des Elften Teils der folgende § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Abwicklung über eine einheitliche Stelle

Die Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt einschließlich der Mitteilungen nach § 160 Satz 4 und § 161 Abs. 4 Satz 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

17. § 181 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Nummern 15 bis 17 mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel**

Die Novelle dient insbesondere der Umsetzung der Ergebnisse des Schulversuchs „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren („ProReKo)“.

Der Schulversuch basierte auf einer einstimmigen EntschlieÙung des Niedersächsischen Landtages vom 17. September 2001, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, einen fünfjährigen Schulversuch durchzuführen. Mit dem Schulversuch sollte erprobt werden, wie sich berufsbildende Schulen in Niedersachsen zu Qualifizierungszentren in den Regionen entwickeln können. Dazu sollte berufsbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet werden, durch ein verändertes System des Schulmanagements sowie eine umfassende Gesamtverantwortung für das Personal- und Finanzmanagement ein Modell zu entwickeln, das auf alle berufsbildenden Schulen übertragen werden kann.

An dem Schulversuch haben in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 19 berufsbildende Schulen aus Niedersachsen teilgenommen. Der Schulversuch wurde von einer Projektgruppe des Kultusministeriums gesteuert und durch die Leibniz Universität Hannover wissenschaftlich begleitet.

Nach Abschluss des Projekts sind die Ergebnisse des Schulversuchs von der Projektgruppe und der wissenschaftlichen Begleitung evaluiert und in einem Abschlussbericht vom 17. Juni 2008 zusammengefasst worden. In dem Abschlussbericht werden von der Projektgruppe für die verschiedenen Handlungsfelder Transferempfehlungen vorgeschlagen, die dem Auftraggeber, dem Niedersächsischen Kultusministerium, vorgelegt wurden.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat diese Transfervorschläge geprüft und Grundsatzentscheidungen für die Übertragung der Erprobungsergebnisse auf alle berufsbildenden Schulen getroffen. Diese Entscheidungen machen auch Änderungen des NSchG notwendig.

Die bisherigen Projektschulen können aufgrund des § 181 Abs. 2 längstens bis zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Mit Beginn des Jahres 2011 sollen alle 135 berufsbildenden Schulen einheitlich zu regionalen Kompetenzzentren werden.

Die Änderungen betreffen die Anpassung der bisherigen Organisationsstrukturen an die besonderen Erfordernisse berufsbildender Schulen. Dabei soll auch einer Dezentralisierung der Aufgabenverantwortung in Verbindung mit der erprobten Form einer schulinternen Steuerung über Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.

So wird die Zusammensetzung des Schulvorstandes dahingehend weiter entwickelt, dass die erweiterte Schulleitung als eigenständige Gruppe im Schulvorstand vertreten ist. Damit kann auch die kaum noch genutzte Möglichkeit der kollegialen Schulleitung entfallen.

Darüber hinaus soll die institutionelle Einbindung der an der beruflichen Bildung beteiligten und interessierten Wirtschaft im Schulvorstand mit dazu beitragen, dass die Verankerung und Ausrichtung der berufsbildenden Schulen am regionalen Berufsbildungsmarkt verbessert und intensiviert wer-

den kann. Diesem Ziel dient auch die Möglichkeit, einen Beirat einzurichten, um eine möglichst breite Abstimmung mit allen in einer Region an der beruflichen Bildung Beteiligten zu gewährleisten.

Auf dem Hintergrund der differenzierten Struktur der berufsbildenden Schulen sollen an Stelle von Fachkonferenzen Bildungsgangs- und Fachgruppen gebildet werden, die für ihre jeweiligen Bereiche die Qualitätsverantwortung insbesondere für den Kernbereich Unterricht übernehmen und in die schulinterne Steuerung über Zielvereinbarungen eingebunden sind.

Berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren sollen sich - im Rahmen ihrer Kapazitäten und im Regelfall gegen Entgelt - an Maßnahmen Dritter zur Aus- und Weiterbildung beteiligen können. Diese bisher nur für Berufsschulen zulässige Möglichkeit soll nunmehr für alle Schulformen der berufsbildenden Schulen gelten.

Das bisher nur für die Projektschulen über die Experimentierklausel des § 113 a befristet vorhandene gemeinsame Budget aus Mitteln des Landes und des Schulträgers soll nunmehr auf Dauer als Option ermöglicht werden. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass beide Verantwortliche, Land und Schulträger, die berufliche Bildung in der Region als gemeinsame Aufgabe ansehen und die effektive und flexible Verwendung der Ressourcen der Schule von beiden Seiten als Ziel mitgetragen wird.

Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie

Die Novelle dient aber auch der zwingend erforderlichen Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) -. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleistungserbringer künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) (Artikel 6) abwickeln können.

Außerdem schreibt die Richtlinie eine Genehmigungsfiktion bei einer nicht fristgerechten behördlichen Bescheidung vor (Artikel 13). Diese Verfahrensregelungen haben auf Bundesebene zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geführt. Konkret sind durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) neue Regelungen in § 71 a VwVfG („Einheitliche Stelle“ als einheitlicher Ansprechpartner) und in § 42 a VwVfG (Genehmigungsfiktion) eingefügt worden. In Niedersachsen ist die Übernahme dieser Regelungen in das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) im Wege einer dynamischen Verweisung in § 1 Abs. 1 NVwVfG vorgesehen; auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die genannten Bestimmungen in § 42 a VwVfG und in § 71 a VwVfG kommen allerdings nur zur Anwendung, wenn ihre Geltung im jeweiligen Fachrecht ausdrücklich angeordnet wird.

Die Schulrechtsreferenten der Länder bei der KMK haben einvernehmlich festgestellt, dass die öffentlichen Schulen nicht in den Anwendungsbereich der EU-DLR fallen. Öffentliche Bildungsangebote (Schule, Hochschule, Weiterbildung) sind nach den Beschlüssen des Europäischen Parlaments von der EU-DLR ausgenommen worden (vg. Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 2 lt. A sowie die Erwägungsgründe 34 und 59). Da auch private Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht unterstehen, das heißt unter die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne von Erwägungsgrund 26 in Verbindung mit Artikel 45 EG-Vertrag fallen, sind sie ebenso wie öffentliche Schulen von der DLR ausgenommen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als keine kostendeckenden Schulgelder oder sonstige Entgelte erhoben werden.

Etwas anderes gilt für Ergänzungsschulen. Sie unterliegen generell nicht der Schulaufsicht im eigentlichen Sinne, sondern nach § 159 lediglich einer polizeilichen Aufsicht (z. B. Untersagung des Betriebes aus baulichen, gesundheitlichen und ähnlichen Gründen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit). Selbst in den Fällen, in denen sie gestaltender Vorgaben des Staates (z. B. für Voraussetzungen zur Schulpflichterfüllung oder die Befreiung von der Schulpflicht) unterliegen, erheben sie für den Schulbesuch überwiegend kostendeckende Schulgelder oder sonstige Entgelte und unterfallen daher der EU-DLR.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

### ProReKo Umsetzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

### Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Zu den gesetzlichen Regelungen gibt es im Interesse der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens keine wirksamen Regelungsalternativen.

Die Schaffung eigener verfahrensrechtlicher Regelungen im Schulgesetz, die von denjenigen des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichen, wäre zwar denkbar. Sie ist aber nicht erforderlich und würde die Gefahr in sich bergen, dass die Vorgaben der Richtlinie uneinheitlich umgesetzt werden und dass -zumindest im Detail - voneinander abweichende Regelungen entstünden. Das Verfahrensrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da lediglich auf anderweitige, das Verwaltungsverfahren betreffende Regelungen Bezug genommen wird. Konnexitätsrelevante Auswirkungen werden in dem Niedersächsischen Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner abgehandelt.

## III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

### ProReKo Umsetzung

Die vorgesehenen Änderungen betreffen vorrangig organisatorische Änderungen (z. B. Zusammensetzung des Schulvorstandes), die keine zusätzlichen Kosten verursachen. Das gleiche gilt für die Regelungen zum gemeinsamen Budget und zur Genehmigung von Bildungsangeboten.

### Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine erkennbaren Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte. Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf behinderte Menschen, auf Familien sowie auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Derartige Auswirkungen ergeben sich nicht.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 15):

Die bisher in § 15 Abs. 1 Satz 2 genannte Beteiligung an Maßnahmen Dritter soll künftig für alle Schulformen berufsbildender Schulen ermöglicht werden und wird daher in § 21 aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 21):

Die in der Praxis bewährte Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 soll auf alle Schulformen der berufsbildenden Schulen ausgedehnt werden.

Für die Aufnahme einer Möglichkeit, auf Entgelte ganz oder teilweise zu verzichten, sind folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend: In der Praxis wird häufig ein Studium an einer Fachhochschule mit einer dualen Berufsausbildung kombiniert. Die Berufsausbildung findet dabei in der Regel nicht

im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz, sondern in einem Praktikantenverhältnis statt. Aus diesem Grunde besteht für die Berufsschule keine Pflicht zur Erteilung des Berufsschulunterrichts. Es ist aber im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausbildung sinnvoll, dass die Berufsschule den Theorieunterricht für den jeweiligen Ausbildungsberuf erteilt. Da es bei diesen Bildungsmaßnahmen regelmäßig keinen Kostenträger für einen entgeltpflichtigen Berufsschulunterricht gibt, soll auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden können.

An der Durchführung von Maßnahmen Dritter, die eine Benachteiligtenförderung zum Inhalt haben, hat das Land teilweise ein besonderes Interesse. Manche Maßnahmen lassen sich nicht durchführen, wenn das Land den Maßnahmeträgern den Berufsschulunterricht in Rechnung stellt. Insbesondere bei Maßnahmen, die durch den ESF gefördert werden, führt eine Entgelterhebung zu einem Zielkonflikt.

Im berufsbildenden Bereich bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung der Schulformen durch die Untergliederung in Fachrichtungen und Schwerpunkte in der BbS-VO. Es wurde daher schon häufig die Forderung gestellt, diese Begriffe schulgesetzlich zu verankern

Zu Nr. 3 (§ 35):

Vergleiche Nummer 4 (§ 35 a), letzter Absatz.

Zu Nr. 4 (§ 35 a):

Ein wesentliches Element des im Schulversuch erfolgreich erprobten Modells einer veränderten Aufbauorganisation ist die Stärkung der Ebene der Lehrerteams. Nach dem Grundsatz dieses Modells sollen die Entscheidungen dort getroffen werden, wo die Arbeitsprozesse anfallen. Dies bedeutet für die Ebene der Lehrerteams insbesondere die Zuständigkeit und (Ergebnis-)Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben, die mit dem Kerngeschäft des Unterrichts in näherer Weise zusammenhängen. Die Evaluationsbefunde im Schulversuch „ProReKo“ hinsichtlich der Akzeptanz dieses Modells einer teambasierten Aufbauorganisation weisen sehr hohe Zufriedenheitswerte auf. Darüber hinaus weisen wissenschaftliche Studien einvernehmlich auf die Teambildung und Lehrerkooperation als Schlüsselfaktoren zur Verbesserung des Unterrichts und damit der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Ergebnisse der Arbeit von Schulen hin.

Im Schulversuch „ProReKo“ ist an vielen Modellversuchsschulen ebenso erfolgreich die Verlagerung weiterer Aufgaben auf die Lehrerteams (z. B. Bewirtschaftung eines Teilbudgets, Mitwirkung an Maßnahmen des Personalmanagements) erprobt worden. Unbeschadet der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte führt die Möglichkeit einer umfassenden Dezentralisierung von Aufgaben auf die Lehrerteams zu einer Erhöhung der Motivation und Berufszufriedenheit der Lehrkräfte.

Im Schulversuch „ProReKo“ ist eine - an dem Leitgedanken einer geleiteten Schule orientierte - veränderte, teambasierte Aufbauorganisation an den Modellversuchsschulen erfolgreich erprobt worden. Konstitutiv für dieses Modell ist eine vertikale Aufbaustruktur mit einer Dezentralisierung der Aufgaben und einer klaren Abgrenzung zwischen und eindeutigen Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu den einzelnen schulischen Handlungsebenen (Schulleiter, Schulvorstand, Abteilungsleitung, Bildungsgangs- und Fachgruppen). Dieses Modell einer veränderten Aufbauorganisation entspricht modernen Organisationsprinzipien und führt zu einer Erhöhung der Verbindlichkeit der Arbeit im Sinne einer Stärkung der Ergebnisverantwortung der handelnden Akteure und zu einer Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Entscheidungsfindungen auf den je zuständigen Ebenen.

Für eine Fachkonferenz besteht in dieser Struktur kein Bedarf mehr. Sie hat sich als zu schwerfällig und bürokratisch erwiesen. Die Verlagerung der bisherigen sowie der weiteren Aufgaben der Fachkonferenz auf Bildungsgang- und Fachgruppen führt zu einer Erhöhung der Dynamik und Anpassungsfähigkeit der Entscheidungen auf der Lehrerteamebene und zu einer Stärkung der Verantwortung und Motivation der Lehrkräfte durch die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung auf dieser Ebene.

Die Verweisung in Absatz 1 Satz auf § 36 ist erforderlich, damit zum einen die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Gesamtverantwortung auch gegenüber der Arbeit der Bildungsgangs- und Fachgruppen wahrnehmen kann und zum anderen - analog der Regelung für Fachkonferenzen

- das Abstimmungsverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen geregelt ist.

Zu Nummer 5 (§ 36):

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nr. 3 (§ 35) und Nr. 4 (§ 35 a).

Zu Nummer 6 (§ 38):

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 4 (§ 35 a).

Zu Nummer 7 (§ 38 b):

Zu Absatz 1:

Aufgrund der Vielzahl von BBS mit mehr als 100 Lehrkräften ist es erforderlich, die Staffel bis auf 20 zu erweitern.

Zu Absatz 3:

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung im Absatz 4.

Zu Absatz 4:

Für die berufsbildenden Schulen ist aufgrund der spezifischen Erfordernisse der beruflichen Bildung, der besonderen Strukturen dieser Schulen und der Übertragung der im Schulversuch „ProReKo“ erprobten veränderten Aufbauorganisation auf alle berufsbildenden Schulen eine abweichende Zusammensetzung des Schulvorstandes vorgesehen. Diese Besonderheiten erfordern eine Beteiligung und angemessene Vertretung aller relevanten schulischen Gruppen - Erweiterte Schulleitung, Schülerinnen und Schüler, Eltern - und wichtiger außerschulischer Vertreterinnen und Vertreter. Die viertelparitätische Besetzung des Schulvorstands gewährleistet, dass eine Balance zwischen den in ihm vertretenen Gruppen hergestellt und dadurch ein Übergewicht einer einzelnen Gruppierung verhindert wird.

Ein wesentliches Element einer im Schulversuch „ProReKo“ positiv erprobten, vertikal strukturierten Aufbauorganisation ist die Stärkung der Leitungs- und Managementebene der Schule. Um diese für die Wahrnehmung und Umsetzung des Bildungsauftrages an der Schule letztlich entscheidenden Handlungsebene an der Schule in ihrer strategischen Bedeutung angemessen zu berücksichtigen, ist eine schulgesetzliche Absicherung für die Vertretung dieser Ebene im Schulvorstand erforderlich.

Insbesondere die Notwendigkeit der Kooperation und Abstimmung zwischen den berufsbildenden Schulen und den nach Berufsbildungsgesetz jeweils zuständigen Stellen in wichtigen Fragen der Berufsausbildung erfordert eine institutionelle Vertretung der für die betriebliche Ausbildung zuständigen Kammereinrichtungen im Schulvorstand.

Da die berufsbildenden Schulen in der Regel mit einer Vielzahl von Einrichtungen, Betrieben und sonstigen Partnern zusammenarbeiten, ist es geboten, weitere relevante außerschulische Mitglieder (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Wirtschaft, der örtlichen Agentur für Arbeit, von Innungen und weiterer Kammern) im Schulvorstand vertreten sind.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kommen unterschiedliche Organisationen für die Entsendung eines Vertreters in Betracht. Die Auswahl sollte nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter allein sondern gemeinsam von den drei anderen Gruppen getroffen werden.

Zu Nummer 8 (§ 39):

Zu Absatz 1:

Angesichts der Konzentration auf die Bildungsgangs- und Fachgruppen und die Klassenkonferenzen besteht an berufsbildenden Schulen kein Bedürfnis mehr für die Übertragungsmöglichkeit von Konferenzangelegenheiten auf Ausschüsse.

Zu den Absätzen 2 bis 6:

Notwendige Folgeänderung im Hinblick auf Nummer 3 (§ 35 Abs. 2).

Zu Nummer 9 (§ 40):

Die Zahl der außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand an berufsbildenden Schulen gemäß des neu gefassten § 38 b Abs. 2 ist beschränkt. Da die berufsbildenden Schulen in der Regel mit einer Vielzahl an Einrichtungen, Institutionen und sonstigen Partnern in Kontakt stehen und kooperieren, ist es sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, weitere interessierte Kooperationspartner der Schule in einem Beratungsgremium institutionell in die schulische Arbeit einzubinden.

Zu Nummer 10 (§ 43):

Notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf Nummer 4 (§ 35 a).

Zu Nummer 11 (§ 44):

Die zurzeit noch an fünf berufsbildenden Schulen vorhandenen kollegialen Schulleitungen entsprechen nicht mehr dem im Schulversuch erfolgreich erprobten Modell einer veränderten Aufbauorganisation. Dieses vertikale Modell einer Aufbauorganisation sieht eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen schulischen Handlungs- und Verantwortungsebenen vor. Vor diesem Hintergrund und der Änderung der Schulverfassung (Abschaffung der Fachkonferenz, Änderung der Aufgaben und Zusammensetzung des Schulvorstandes, in dem die Mitglieder der erweiterten Schulleitung vertreten sind) besteht für das Modell einer kollegialen Schulleitung an BBS kein Bedarf mehr.

Zu Nummer 12 (§ 54):

Notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Nummern 1 (§ 15) und 4 (§ 35 a).

Zu Nummer 13 (§ 112 a):

Für das im Schulversuch „ProReKo“ über die Experimentierklausel des § 113 a erfolgreich erprobte gemeinsame Budget soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Das gemeinsame Budget ist eine Option, also nicht verpflichtend. Es kommt nur zustande, wenn es zwischen dem Schulträger und dem Land vertreten durch die Schule zu einer entsprechenden Vereinbarung kommt. Für diese Vereinbarung trifft das Kultusministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung, in der bestimmte Mindeststandards hinsichtlich des Umfangs und beiderseitiger Budgetierungsregelungen aufgenommen werden.

Zu Nummer 14 (§ 160):

Die Schulbehörde kann für eine Ergänzungsschule unter bestimmten Voraussetzungen die Feststellung treffen, dass während des Besuchs dieser Schule die Schulpflicht ruht. Diese Feststellung ist eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Die Änderung setzt die verpflichtende Vorgabe des Artikels 13 Abs. 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie und des § 42 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Genehmigungsfiktion) um, wonach Anträge als genehmigt gelten, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bearbeitet worden sind.

Zu Nummer 15 (§ 161):

Einer Ergänzungsschule kann unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden.

Zur Begründung siehe Nummer 15.

Zu Nummer 16 (§ 161 a):

Die neu eingefügte Vorschrift setzt die verpflichtende Vorgabe des Artikels 6 Abs. 1 EU-Dienstleistungsrichtlinie um, wonach sicherzustellen ist, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Zukünftig ist in den Verfahren damit auf § 71 a VwVfG („Einheitliche Stelle“ als einheitlicher Ansprechpartner) abzustellen.

Zu Nummer 17 (§ 181):

Notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Umsetzungsentscheidung der Hausspitze zum Transfer der Ergebnisse des Schulversuchs „ProReKo“ auf alle berufsbildenden Schulen zum 1. Januar 2011.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Dieser Termin entspricht dem Zeitpunkt der Beendigung des Schulversuches „ProReKo“.

Zu Absatz 2:

Der Zeitpunkt des abweichenden Inkrafttretens orientiert sich an Artikel 44 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis spätestens 28. Dezember 2009 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender